VERORDNUNG (EWG) Nr. 3746/81 DES RATES

vom 21. Dezember 1981

zur Festlegung der Handelsregelung mit Zypern über den 31. Dezember 1981 hinaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll über die für 1981 geltende Regelung im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrats EWG-Zypern vom 24. November 1980 über das Verfahren für den Übergang zur zweiten Stufe des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (1) läuft am 31. Dezember 1981 ab.

Das Protokoll über die für die 1982 und 1983 im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrats EWG-Zypern vom 24. November 1980 anwendbare Handelsregelung ist nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt abgeschlossen worden.

Bis zum Abschluß dieses Protokolls muß die Regelung, die die Gemeinschaft auf den Warenverkehr mit Zypern im Rahmen der Assoziation mit diesem Land anwendet, verlängert werden, damit bestimmte traditionelle Handelsströme nicht unvermittelt unterbrochen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (2), einschließlich des Zusatzprotokolls (3), des Ergänzungsprotokolls (4) und des im Anschluß an dem Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft geschlossenen Protokolls (5) eingeführte Handelsregelung gilt in der Gemeinschaft über den 31. Dezember 1981 hinaus bis zum 30. Juni 1982.

Artikel 2

(1) Für die nachstehenden Waren mir Ursprung in Zypern gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die im Gemeinsamen Zolltarif festgelegten Zollsätze, vermindert um den für jede Ware angegebenen Senkungssatz.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	A. Kartoffeln:	
	II. Frühkartoffeln:	
	a) vom 1. Januar bis 15. Mai	60
	b) vom 16. Mai bis 30. Juni	55 (a)
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
	ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben:	
	— Karotten:	
	— vom 1. Januar bis 31. März	60
	— vom 1. April bis 15. Mai	60 (b)
	ex S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack:	
	— vom 1. Januar bis 30. Juni	50 (c)
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch:	
	I. Tafeltrauben:	
	ex a) vom 1. November bis 14. Juli:	
	— vom 8. Juni bis 30. Juni	60 (d)

(a) Bis zur Höhe eines gemeinschaftlichen Zollkontingents von 60 000 Tonnen.
(b) Bis zur Höhe eines gemeinschaftlichen Zollkontingents von 2 300 Tonnen.
(c) Bis zur Höhe eines gemeinschaftlichen Zollkontingents von 125 Tonnen.
(d) Bis zur Höhe eines gemeinschaftlichen Zollkontingents von 2 980 Tonnen.

(1) ABl. Nr. L 174 vom 30. 6. 1981, S. 28.

(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 339 vom 28. 12. 1977, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1978, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 174 vom 30. 6. 1981, S. 2.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Senkungssätze finden auf die gegenwärtig gegenüber den Drittländern tatsächlich erhobenen Zollsätze Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. RIDLEY